



---

**Ausschussdrucksache 21(6)96a**

vom 15. Juni 2026, 16:24 Uhr

---

**Schriftliche Stellungnahme**

des Sachverständigen Dr. Henning Hartwig

Öffentliche Anhörung

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Designrechts

BT-Drucksache 21/6215

16. Juni 2026

**Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 4.3.2026 zur Modernisierung des Designrechts (BT-Drs. 21/6215) zur Vorbereitung der öffentlichen Anhörung am 22.6.2026 vor dem Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestages**

Rechtsanwalt *Dr. Henning Hartwig*, Vorsitzender des GRUR-Fachausschusses für Designrecht

Die Deutsche Vereinigung für Gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht e.V. („GRUR-Vereinigung“), gegründet 1891, ist eine als gemeinnützig anerkannte wissenschaftliche Vereinigung von Mitgliedern aller Berufsgruppen und Organisationen, die im Bereich des gewerblichen Rechtsschutzes und Urheberrechts tätig sind. Dies sind insbesondere Hochschullehrer, Richter, Beamte, Rechtsanwälte, Patentanwälte sowie Vertreter von Verbänden und Unternehmen. Der GRUR-Fachausschuss für Designrecht („GRUR-Fachausschuss“) hat u.a. die Aufgabe, Stellungnahmen zu Gesetzesvorhaben im Designrecht auszuarbeiten, und besteht aus Experten aus Wissenschaft, Justiz, Anwaltschaft und Industrie.

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz hatte am 14.11.2025 den Referentenentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Designrechts („RefE“) vorgelegt.<sup>1</sup> Mit dem Gesetz sollen vor allem die verbindlichen Vorgaben der Richtlinie (EU) 2024/2823 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2024 über den rechtlichen Schutz von Designs (DesignRL) umgesetzt werden (RefE, S. 1). Der GRUR-Fachausschuss hatte den Referentenentwurf umfassend geprüft und in seiner Stellungnahme vom 2.1.2026 den überwiegenden Teil der vorgesehenen Änderungen begrüßt.<sup>2</sup>

Am 4.3.2026 hat die Bundesregierung den Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Designrechts („RegE“) verabschiedet.<sup>3</sup>

Der GRUR-Fachausschuss bedankt sich für die Möglichkeit, im Rahmen der öffentlichen Anhörung am 22.6.2026 vor dem Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestages zum Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 4.3.2026 zur Modernisierung des Designrechts (BT-Drs. 21/6215) Stellung nehmen zu dürfen.

Die nachfolgende ergänzende Stellungnahme dient der Vorbereitung der Anhörung und orientiert sich, wie schon die Stellungnahme zum RefE, an den verbindlichen Vorgaben der DesignRL mit dem Ziel einer vollständigen und effektiven Umsetzung.

Wo die DesignRL Gestaltungsspielräume eröffnet oder überhaupt keine Regelungen enthält, plädiert die Stellungnahme für den Gebrauch einer inhärenten Umsetzungsfreiheit, nicht zuletzt, um Kohärenz in Bezug auf die durch die Verordnung (EU) 2024/2822 geänderte Verordnung (EG) 6/2002 über das Unionsgeschmacksmuster („UGV“) sicherzustellen, die in ihrer geänderten Fassung in ihrem materiell-rechtlichen Teil seit dem 1.5.2025 anwendbar ist.<sup>4</sup>

---

<sup>1</sup> Vgl. [https://www.bmju.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/2025\\_Designrecht.html?nn=110518](https://www.bmju.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/2025_Designrecht.html?nn=110518).

<sup>2</sup> Vgl. [https://www.grur.org/fileadmin/daten\\_bilder/stellungnahmen/2026/2026-01-02GRUR-Stn-RefE-DesignRModG.pdf](https://www.grur.org/fileadmin/daten_bilder/stellungnahmen/2026/2026-01-02GRUR-Stn-RefE-DesignRModG.pdf).

<sup>3</sup> Vgl. [https://www.bmju.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/2025\\_Designrecht.html?nn=110490](https://www.bmju.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/2025_Designrecht.html?nn=110490).

<sup>4</sup> ABl. L 2024/2822 18.11.2024. – Die kodifizierte Fassung tritt am 1.7.2026 in Kraft (ABlEU Nr. L, 30.3.2026).

Die UGV wird mit Wirkung vom 1.7.2026 durch die kodifizierte Fassung der nunmehr als „Unionsdesignverordnung“ bezeichneten Verordnung (EU) 2026/715 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2026 über das Unionsdesign („UDV“) ersetzt.

Das gilt insbesondere, soweit Unionsbestimmungen zwar im Licht der Fassungen in sämtlichen Sprachen der Union einheitlich ausgelegt und angewandt werden müssen, bei etwaigen Diskrepanzen aber auf das Sprachverständnis ausweislich der „Mehrzahl ihrer Sprachfassungen“ abzustellen ist.<sup>5</sup>

Vorgeschlagene Ergänzungen des RegE werden *kursiv und unterstrichen* und vorgeschlagene Streichungen ~~durchgestrichen~~ dargestellt.

## ERGÄNZENDE STELLUNGNAHME

### I. Neuheitsschonfrist (§ 6 DesignG)

Für die die Neuheitsschonfrist regelnde Vorschrift des § 6 DesignG sieht der RegE keine Änderungen vor. Damit bleibt eine wesentliche, von Art. 6 DesignRL vorgesehene Änderung der Regelung zur Neuheitsschonfrist unberücksichtigt:

---

<sup>5</sup> EuGH 29.4.2004 – C-371/02, BeckRS 2004, 76817 Rn. 16 ff.

## Art. 6 DesignRL<sup>6</sup>

Eine Offenbarung bleibt bei der Anwendung der Artikel 4 und 5 unberücksichtigt, wenn das offenbarte Design, das mit einem Design, für das der Schutz eines eingetragenen Designs eines Mitgliedstaats in Anspruch genommen wird, identisch ist oder sich in seinem Gesamteindruck nicht von diesem unterscheidet, der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird

- a) durch den Entwerfer oder den Rechtsnachfolger des Entwerfers oder durch einen Dritten als Folge von Informationen oder Handlungen des Entwerfers oder des Rechtsnachfolgers des Entwerfers und
- b) während der zwölf Monate vor dem Anmelde- tag oder, wenn eine Priorität in Anspruch ge- nommen wird, vor dem Prioritätstag.

Art. 6 DesignRL stellt klar, dass für die Anwendbarkeit der Neuheitsschonfrist keine Sach- identität erforderlich ist, d.h., dass nicht nur identische Offenbarungen innerhalb der Neuheitsschonfrist im Verhältnis zu einem eingetragenen Design unberücksichtigt blei- ben, sondern auch solche Offenbarungen innerhalb der Neuheitsschonfrist, die im Ver- hältnis zu dem eingetragenen Design denselben Gesamteindruck hervorrufen.

§ 6 DesignG verlangt dagegen Sachidentität. Auch wenn es durch den Verweis auf § 2 II und III DesignG zu keinen abweichenden Ergebnissen kommen dürfte,<sup>7</sup> sollte im Sinne einer rechtssicheren und kohärenten Regelung die von Art. 6 DesignRL vorgesehene An- passung ebenfalls umgesetzt werden.

---

<sup>6</sup> Art. 6 MusterRL lautete: „Eine Offenbarung bleibt bei der Anwendung der Artikel 4 und 5 unberück- sichtigt, wenn ein Muster, für das der Schutz eingetragener Rechte an Mustern eines Mitgliedstaats in Anspruch genommen wird, der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird a) durch den Entwerfer oder seinen Rechtsnachfolger oder durch einen Dritten infolge von Informationen oder Handlungen des Entwerfers oder seines Rechtsnachfolgers und b) während der zwölf Monate vor dem Tag der Anmel- dung oder, wenn eine Priorität in Anspruch genommen wird, vor dem Prioritätstag.“

<sup>7</sup> BGH GRUR-RR 2021, 277 Rn. 17 – Milla.

## § 6 DesignG

(derzeitige Fassung, unverändert laut RegE)

Eine Offenbarung bleibt bei der Anwendung des § 2 Absatz 2 und 3 unberücksichtigt, wenn ein Design während der zwölf Monate vor dem Anmeldetag durch den Entwerfer oder seinen Rechtsnachfol- ger oder durch einen Dritten als Folge von Informa- tionen oder Handlungen des Entwerfers oder sei- nes Rechtsnachfolgers der Öffentlichkeit zugäng- lich gemacht wurde. Dasselbe gilt, wenn das Design als Folge einer missbräuchlichen Handlung gegen den Entwerfer oder seinen Rechtsnachfol- ger offenbart wurde.

Daher wird für § 6 DesignG folgender Wortlaut vorgeschlagen:

Eine Offenbarung bleibt bei der Anwendung des § 2 Absatz 2 und 3 unberücksichtigt, wenn ein Design das offenbarte Design, das mit einem Design, für das der Schutz eines eingetragenen Designs in Anspruch genommen wird, identisch ist oder sich in seinem Gesamteindruck nicht von diesem unterscheidet, während der zwölf Monate vor dem Anmeldetag durch den Entwerfer oder seinen Rechtsnachfolger oder durch einen Dritten als Folge von Informationen oder Handlungen des Entwerfers oder seines Rechtsnachfolgers der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wurde. Dasselbe gilt, wenn das Design als Folge einer missbräuchlichen Handlung gegen den Entwerfer oder seinen Rechtsnachfolger offenbart wurde.

## II. Änderungen der Wiedergabe (§ 21b DesignG)

Der RegE sieht die Einführung von § 21a DesignG (Berichtigung) vor, der wie folgt lautet (RegE, S. 6):

- (1) Das Deutsche Patent- und Markenamt kann von Amts wegen oder auf Antrag sprachliche Fehler, Schreibfehler oder sonstige offenkundige Unrichtigkeiten in der Eintragung eines Designs im Register oder in der Bekanntmachung der Eintragung berichtigen.
- (2) Durch die Berichtigung darf der Schutzgegenstand des eingetragenen Designs nicht verändert werden.

Entgegen Art. 47a II bzw. Art. 50e I UGV (ab 1.7.2026: Art. 57 II bzw. Art. 67 I UDV) – diese erlauben die Änderung der Wiedergabe eines Unionsdesigns „in unwesentlichen Einzelheiten“ vor bzw. nach Eintragung – soll das deutsche Designrecht eine solche Möglichkeit laut RegE also nicht vorsehen. Zwar enthält die DesignRL – anders als das Unionsdesignrecht – gleichfalls keine Art. 47a II bzw. Art. 50e I UGV entsprechende Regelung. Allerdings hat der deutsche Gesetzgeber bereits im Rahmen der Umsetzung der MusterRL die zutreffende Auffassung vertreten, dass angesichts nur weniger ausschließlich materiellrechtlicher Vorgaben dem deutschen Gesetzgeber bei der Umsetzung in nationales Recht ein weiter Gestaltungsspielraum verblieb – und zwar insbesondere in Bezug auf die das Eintragungs- und Amtsverfahren regelnden Vorschriften.<sup>8</sup> Auch im Rahmen der Umsetzung der DesignRL betont der Gesetzgeber wiederholt, dass eine konkrete Änderung „nicht im Zusammenhang“ mit der Umsetzung der DesignRL steht; hierbei handelt es

---

<sup>8</sup> Vgl. o. Fn. 5.

sich mitunter auch um materiell-rechtliche Änderungen.<sup>9</sup> Das gilt ganz konkret auch für den § 21a DesignG, zu dem es heißt, er stehe nicht im Zusammenhang mit der Umsetzung der DesignRL, die hierzu keine Vorgaben enthalte (RefE, S. 42).

Wenn der Gesetzgeber im Zusammenhang mit der Berichtigung eines Designs also einen eigenen Gestaltungsspielraum annimmt, dann steht es ihm auch frei, eine Art. 47a II bzw. Art. 50e I UGV (ab 1.7.2026: Art. 57 II bzw. Art. 67 I UDV) vergleichbare Regelung in das DesignG aufzunehmen. Sollte dies nicht geschehen, besteht dagegen ein Wettbewerbs- bzw. Standortnachteil zulasten deutscher Designs.

Vor diesem Hintergrund sollte § 21a DesignG ein neuer § 21b DesignG wie folgt hinzugefügt werden:

#### § 21b

##### Änderung

*(1) Der Anmelder kann die Wiedergabe des angemeldeten Designs jederzeit in unwesentlichen Einzelheiten ändern.*

*(2) Die Wiedergabe des eingetragenen Designs darf außer in unwesentlichen Einzelheiten weder während der Dauer der Eintragung noch bei ihrer Erneuerung im Register geändert werden.*

*(3) Ein Änderungsantrag des Inhabers muss die Wiedergabe des eingetragenen Designs in seiner geänderten Fassung enthalten.*

*(4) Ein Änderungsantrag gilt erst dann als eingereicht, wenn die geforderte Gebühr entrichtet worden ist. Wurde die Gebühr nicht oder nicht vollständig entrichtet, so teilt das Amt dies dem Inhaber mit. Für die Änderung desselben Elements in zwei oder mehr Eintragungen kann ein einziger Antrag gestellt werden, sofern der Inhaber sämtlicher Designs dieselbe Person ist. Die Änderungsgebühr ist für jede Eintragung, das geändert werden soll, zu entrichten. Sind die Anforderungen an die Änderung der Eintragung nicht erfüllt, teilt das Amt dem Inhaber den Mangel mit. Wird der Mangel nicht innerhalb einer vom Amt festgelegten Frist behoben, so weist es den Änderungsantrag zurück.*

*(5) Die Bekanntmachung der Eintragung der Änderung enthält eine Wiedergabe des eingetragenen Designs in seiner geänderten Form.*

---

<sup>9</sup> ZB die Neufassung von §17 DesignV (RefE, S. 60): „Mangels entsprechender Regelung wird nach bisheriger Rechtslage die erste Darstellung des angemeldeten Designs verwendet. Hierbei kann es sich jedoch um eine Detaildarstellung oder eine wenig aussagekräftige Darstellung aus einer ungünstigen Perspektive handeln, sodass das angemeldete Design nicht repräsentativ wiedergegeben wird. Den Schutzrechtsanmeldern ist die Auswirkung der von ihnen vorgenommenen Nummerierung der Darstellungen häufig nicht bewusst. Zudem besteht die Gefahr, dass diese Regelungslücke ausgenutzt wird, um ein eingetragenes Design in der Trefferliste bei DPMAregister hinter einer wenig aussagekräftigen Darstellung zu verbergen und dadurch die Designrecherche zu erschweren.“

### III. Vorbenutzungsrecht (§ 41 I DesignG)

Der RegE sieht vor, dass § 41 I durch den folgenden Absatz ersetzt wird (RegE, S. 12):

Rechte nach § 38 können nicht gegenüber einem Dritten geltend gemacht werden, der vor dem Anmeldetag im Inland ein Design, das in den Schutzzumfang des eingetragenen Designs fällt und unabhängig von diesem entwickelt wurde, gutgläubig in Benutzung genommen oder wirkliche und ernsthafte Anstalten dazu getroffen hat. Der Dritte ist berechtigt, das Design für die Zwecke zu verwerten, für die er es in Benutzung genommen hat oder für die er die Benutzung, zu der er wirkliche und ernsthafte Anstalten getroffen hat, geplant hat. Die Vergabe von Lizenzen (§ 31) ist ausgeschlossen.

Die zweite Alternative in Satz 2 („für die er die Benutzung, zu der er wirkliche und ernsthafte Anstalten getroffen hat, geplant“) erscheint indes wenig verständlich. In Art. 21 II DesignRL heißt es dagegen „[...] für die er es vor dem Anmeldetag oder vor dem Prioritätstag des eingetragenen Designs in Benutzung genommen hat oder für die er wirkliche und ernsthafte Anstalten getroffen hat [...]“, in § 12 I 1 PatG „[...] die dazu erforderlichen Veranstaltungen getroffen [...]“. Wir schlagen daher vor, im DesignG eine vergleichbare Formulierung zu wählen. Nachdem die englische Version von Art. 21 DesignRL den Begriff „*effective*“ verwendet, die französische Fassung „*effectifs*“, die italienische „*effettivi*“, die portugiesische „*efetivos*“ und die spanische „*efectivos*“, ist außerdem vom korrekten Sprachverständnis der Mehrheit auszugehen<sup>10</sup>; daher sollte in § 41 I das Wort „wirkliche“ durch „wirksame“ ersetzt werden.

Insgesamt sollte § 41 I DesignG damit wie folgt gefasst werden:

Rechte nach § 38 können nicht gegenüber einem Dritten geltend gemacht werden, der vor dem Anmeldetag im Inland ein Design, das in den Schutzzumfang des eingetragenen Designs fällt und unabhängig von diesem entwickelt wurde, gutgläubig in Benutzung genommen oder ~~wirkliche~~ wirksame und ernsthafte Anstalten dazu getroffen hat. Der Dritte ist berechtigt, das Design für die Zwecke zu verwerten, für die er es in Benutzung genommen hat oder für die er ~~die Benutzung, zu der er wirkliche~~ wirksame und ernsthafte Anstalten ~~zur Benutzung~~ getroffen hat, ~~geplant hat~~. Die Vergabe von Lizenzen (§ 31) ist ausgeschlossen.

---

<sup>10</sup> EuGH 29.4.2004 – C-371/02, BeckRS 2004, 76817 Rn. 16 ff.

#### IV. Rückwirkung der Nichtigkeit eines Designs (§ 33 IV DesignG)

Art. 26 II UGV (ab 1.7.2026: Art. 28 II UDV) besagt, dass die Rückwirkung der Nichtigkeit eines Unionsdesigns – vorbehaltlich nationaler Vorschriften über Klagen auf Ersatz des Schadens sowie über ungerechtfertigte Bereicherung – weder Entscheidungen in Verletzungsverfahren, die vor der Entscheidung über die Nichtigkeit rechtskräftig geworden und vollstreckt worden sind, berührt, noch vor der Entscheidung über die Nichtigkeit geschlossene Verträge, soweit sie vor dieser Entscheidung erfüllt worden sind.

Art. 26 II UDV entspricht Art. 62 II UMV sowie § 52 III MarkenG.<sup>11</sup> Zwar enthielt die Erste MarkenRL von 1988 ebenso wie die MarkenRL 2015 gerade keine vergleichbare Vorschrift.<sup>12</sup> Der deutsche Gesetzgeber hat seinerzeit aber gleichwohl schon in das MarkenG von 1994 eine der Regelung im Unionsmarkenrecht entsprechende aufgenommen, um für die Rückwirkung von Lösungsentscheidungen auch im deutschen Markenrecht eine dem Unionsrecht entsprechende Regelung zu treffen.

Leider sieht der RegE keine Art. 26 II UGV bzw. § 52 III MarkenG entsprechende Regelung vor. Das ist bedauerlich, weil damit kein Gleichlauf zwischen Unions- und deutschem Recht besteht, da die Rückwirkung der Nichtigkeit eines deutschen Designs – anders als im Fall von Art. 26 II UDV – Entscheidungen in Verletzungsverfahren, die vor der Entscheidung über die Nichtigkeit rechtskräftig geworden und vollstreckt worden sind, sehr wohl berührt, und zwar dergestalt, dass die Wiederaufnahme des durch rechtskräftiges Urteil abgeschlossenen Verletzungsprozesses unter Umständen im Wege der Restitutionsklage erreicht werden kann (§§ 578 ff. ZPO).

Vor diesem Hintergrund sollte nach § 33 IV 1 DesignG ein neuer Satz 2 wie folgt hinzugefügt werden (vergleichbar mit § 52 III MarkenG):

Vorbehaltlich der Vorschriften über den Ersatz des Schadens, der durch fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten des Inhabers eines Designs verursacht worden ist, sowie der

<sup>11</sup> BGBl. I S. 3082; 1995 I S. 156.

<sup>12</sup> AA Ingerl/Rohnke/Nordemann/Bröcker, 4. Aufl. 2023, MarkenG § 52 Rn. 2, wonach die MarkenRL 2008 die nähere Festlegung der Rechtswirkungen von Verfall und Ungültigerklärung ausdrücklich den nationalen Rechtsordnungen überlassen hatte, während Art. 47 MarkenRL 2015 die Wirkungen des Verfalls und der Nichtigkeit explizit und für die Mitgliedstaaten verbindlich regelt.

Vorschriften über ungerechtfertigte Bereicherung berührt die Nichtigkeit der Eintragung des Designs nicht

1. Entscheidungen in Verletzungsverfahren, die vor der Entscheidung über den Antrag auf Erklärung der Nichtigkeit rechtskräftig geworden und vollstreckt worden sind, und

2. vor der Entscheidung über den Antrag auf Erklärung der Nichtigkeit geschlossene Verträge insoweit, als sie vor dieser Entscheidung erfüllt worden sind. Es kann jedoch verlangt werden, dass in Erfüllung des Vertrages gezahlte Beträge aus Billigkeitsgründen insoweit zurückerstattet werden, wie die Umstände dies rechtfertigen.

Nachdem der neugefasste § 36 III 2 DesignG im Übrigen vorsieht, dass im Fall von § 36 I Nr. 3 DesignG (Einwilligung des Rechtsinhabers in die Löschung) die Schutzwirkungen der Eintragung des zu löschenden Designs ebenfalls als von Anfang an nicht eingetreten gelten, sollte der vorstehende Vorschlag auch für § 36 III DesignG gelten und in dieser Vorschrift auf den vorgeschlagenen § 33 IV 2 DesignG verwiesen werden.

## V. Örtliche Zuständigkeit der Unionsgeschmacksmustergerichte (§ 63b S. 2 DesignG)

Laut § 63b Satz 2 DesignG (RegE, S. 14) soll gelten:

Ist eine Zuständigkeit nach Satz 1 nicht begründet, so ist das Gericht örtlich zuständig, bei dem der Kläger seinen allgemeinen Gerichtsstand hat oder in dessen Bezirk sich seine Niederlassung befindet.

Um eine in der Literatur<sup>13</sup> vorgeschlagene, entsprechende Anwendung von § 36 I Nr. 2 ZPO zu vermeiden, wird folgender Wortlaut vorgeschlagen:

Ist eine Zuständigkeit nach Satz 1 nicht begründet, so ist das Gericht örtlich zuständig, bei dem der Kläger seinen allgemeinen oder besonderen Gerichtsstand hat ~~oder in dessen Bezirk sich seine Niederlassung befindet~~.

---

<sup>13</sup> Schultzy in Zöller, ZPO, 36. Aufl. 2026 § 36 Rn. 13 ff.; Jestaedt in Jestaedt/Fink/Meiser, DesignG/GGV, 7. Aufl. 2023, § 63b Rn. 3.

## VI. Funktionale Zuständigkeit der Unionsgeschmacksmustergerichte (§ 95 I Nr. 4 lit. c GVG)

Handelssachen im Sinne des GVG sind u.a. bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, in denen durch die Klage ein Anspruch aus Rechtsverhältnissen geltend gemacht wird, die sich auf den Schutz eingetragener Designs beziehen (§ 95 I Nr. 4 lit. c GVG). Die funktionelle Zuständigkeit gilt nach der Rechtsprechung nicht nur für beim DPMA eingetragene Designs, sondern auch für eingetragene Unionsdesigns; entsprechende Ansprüche sind ebenfalls als Handelssachen anzusehen.<sup>14</sup> Dasselbe sollte auch für nicht eingetragene Unionsdesigns gelten.<sup>15</sup>

Vor diesem Hintergrund sollte § 95 I Nr. 4 lit. c GVG wie folgt lauten:

Handelssachen im Sinne dieses Gesetzes sind die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in denen durch die Klage ein Anspruch geltend gemacht wird:

[...]

4. aus einem der nachstehend bezeichneten Rechtsverhältnisse:

[...]

c) aus den Rechtsverhältnissen, die sich auf den Schutz der Marken und sonstigen Kennzeichen sowie der ~~eingetragenen~~ Designs beziehen; [...].

Diese Ergänzung dient nicht der Umsetzung der DesignRL. Es ist aber wünschenswert, diese im Zusammenhang mit Designrechtsstreitigkeiten relevante prozessuale Regelung im Zuge der Reform ebenfalls anzupassen.

---

<sup>14</sup> ZB LG Frankfurt a.M. 19.5.2022 – 2-03 O 94/22, GRUR-RS 2022, 11943 Rn. 2; LG Düsseldorf 10.3.2016 – 14c O 58/15, BeckRS 2016, 5896 Rn. 25; LG Hamburg 10.1.2017 – 416 HKO 162/16, BeckRS 2017, 160410; LG Saarbrücken 23.4.2025 – 7HK O 17/25, GRUR-RS 2025, 18761 Rn. 28 (jeweils für das Unionsmarkenrecht).

<sup>15</sup> Näheres zum Ganzen: Bomba GRUR-Prax 2014, 452 ff.